

27. Februar 2024

Tierhaltung und kleine Strukturen in Gefahr – Referentenentwurf zum Tierschutzgesetz ist inakzeptabel!

Was enthält der Referentenentwurf?

Es werden grundlegende Änderungen in der Nutztierhaltung vorgeschlagen, insbesondere

- die grundsätzliche Beendigung der Möglichkeit, Tiere angebunden oder anderweitig fixiert zu halten
- die Reduzierung der Durchführung nicht-kurativer Eingriffe (wie das Veröden der Hornanlagen oder das Schwanzkupieren).

Welche Folgen drohen?

Mit einem **Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung** mit einer Übergangsfrist von nur fünf Jahren und darüber hinaus sehr hohen Anforderungen (Weide plus Auslauf im Winter) an die Kombinationshaltung steht allein in Bayern die Existenz jedes zweiten Milchviehbetriebs auf dem Spiel. Das sind über 10.000 kleine landwirtschaftliche Familienbetriebe, darunter zahlreiche Ökobetriebe. Besonders in Grünlandregionen droht ein massiver Strukturbruch, der Verlust von Biodiversität und regionaler Wertschöpfung.

Wenn beim **Veröden der Hornanlagen** zukünftig eine Lokalanästhesie vorgeschrieben wird, wäre dies mit deutlichen Mehrkosten für die Betriebe verbunden. Zudem darf dieses Verfahren derzeit nur ein Tierarzt durchführen.

Das **Schwanzbeißen bei Ferkeln** ist ein multifaktorielles Geschehen. Strikte Vorgaben in das Gesetz aufzunehmen, wie das **Kürzen der Schwänze um max. ein Drittel**, sind in der Praxis nicht realisierbar. Es droht eine weitere Abwanderung der Ferkelerzeugung ins Ausland und eine Zunahme des Imports von Ferkeln mit kupierten Schwänzen aus anderen EU-Staaten. Dies wäre aber kein Gewinn für den Tierschutz!

Ein **Verbot des Schwanzkürzens bei Lämmern** würde zu vermehrten Verschmutzungen mit Folgeerkrankungen sowie zu vermehrten Schwanzbrüchen führen.

Aus Sicht des BBV sind folgende Änderungen zwingend erforderlich:

- **Ganzjährige Anbindehaltung**
Der Weg zur Weiterentwicklung gerade kleinerer Betriebe darf nicht durch ein Verbot mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren verbaut werden.
- **Kombinationshaltung**
Diese seit Jahren etablierte Haltungsform mit 120 Tagen Bewegung im Jahr (Weidegang, Laufhof oder Bucht) muss unbefristet Bestand haben. Betriebsleiter müssen auch nach Inkrafttreten des Gesetzes den Betrieb mit dieser Haltungsform übergeben können.
- **Veröden der Hornanlagen**
Beibehaltung des etablierten schonenden Verfahrens mittels Schmerzmittelgabe und Sedierung, welches auch die Durchführung des Verödens zum optimalen Zeitpunkt unterstützt.
- **Schwanzkürzen bei Ferkeln**
Die Aufnahme des Aktionsplans Kupierverzicht sowie der Regelung zum Kürzen der Schwänze um max. ein Drittel in das Gesetz, sind eine zu strikte Maßgabe und nicht praktikabel. Nein zum Kupiergrad!
- **Schwanzkürzen bei Lämmern**
Beibehaltung der Möglichkeit des Kürzens. Der Schwanz sollte dabei mindestens 15 cm lang bleiben (aktuelle LfL-Studie: nicht belastend für die Tiere).

Was braucht es drüber hinaus?

Betriebe, besonders die Kleinen, müssen endlich durch gezielte Beratung, Bauförderung und Erleichterungen im Baurecht massiv unterstützt werden.